



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 | Berlin, den I. Februar 1968 | Teil II Nr.12

Tag	Inhalt	Seite
8.12. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	49
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	56

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Umbildung gemeinnütziger und
sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften
vom 8. Dezember 1967**

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 602) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (Anlage zur Verordnung vom 14. März 1957) wird geändert, ergänzt und in der neuen Fassung (Anlage) bekanntgemacht.

(2) Die gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (nachstehend GWG genannt) arbeiten ihr Statut auf der Grundlage des veränderten Musterstatuts aus und legen es der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 2

Die Änderung des Statuts durch die Mitgliederversammlung der GWG ist dem Rat der Stadt bzw. der Gemeinde zur Eintragung in das Register der GWG nach Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

* 3. DB vom 24. September 1962 (GBl. II Nr 74 S 668)

Anlage
zu vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

**Musterstatut
für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften**

Entsprechend der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) beschließen wir, die Mitglieder der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft

(nachstehend GWG genannt), folgendes Statut:

I.

Ziele und Aufgaben der GWG

1. Die GWG hat die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch die gemeinsame Verwaltung, Erhaltung, Modernisierung und den Um- und Ausbau der genossenschaftlichen Wohnungen und der dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen.
2. Der genossenschaftliche Wohnungsbau gewährleistet die Einbeziehung der Bevölkerung beim Bau sowie der Erhaltung, Modernisierung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen.
3. Auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums entstehen zwischen den Mitgliedern der GWG neue sozialistische Beziehungen. Sie werden im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ständig weiterentwickelt.